

ENTGELTORDNUNG DER STADT GÖTTINGEN FÜR DIE MITBENUTZUNG DER ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNGEN DER ABWASSERBESEITIGUNG

vom 13. Dezember 2019,
(Amtsblatt der Stadt Göttingen vom 20. Dezember 2019, Seite 429 / 430,
in Kraft getreten am 01.01.2020)

zuletzt geändert durch den 3. Nachtrag vom 16. Dezember 2022
(Amtsblatt für die Stadt Göttingen vom 28. Dezember 2022, Seite 393 /
in Kraft getreten am 01.01.2023)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich.....	2
§ 2 Entgeltmaßstäbe.....	2
§ 3 Höhe der Entgelte	3
§ 4 Mitwirkungspflichten.....	3
§ 5 Entstehung und Beendigung der Entgeltschuld, Abrechnungszeitraum	3
§ 6 Abrechnung und Fälligkeit.....	4
§ 7 Erfüllungsort und Gerichtsort	4
§ 8 Inkrafttreten.....	4

HINWEIS:

**Bei dem folgenden Text handelt es sich um die Lesefassung der
ab 01.01.2023 geltenden Entgeltordnung.**

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Stadt Göttingen betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (Öffentliche Abwasseranlagen) als öffentliche Einrichtungen nach Maßgabe der Abwassersatzung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Entgelte, die für einrichtungsfremde Leistungen auf der Grundlage dieser Entgeltordnung und auf der Grundlage der Abwassersatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben werden, dienen der Deckung der Kosten für die Mitbenutzung der öffentlichen Abwasseranlagen.
- (3) Einrichtungsfremde Leistungen sind insbesondere Einleitungen von Grundwasser aus Grundwassersanierungen, aus Grundwasserabsenkungen sowie Einleitungen von ständig vorgereinigtem (nicht verschmutztem) Abwasser.
- (4) Entgeltschuldner*in für einrichtungsfremde Leistungen ist der/diejenige, der/die die öffentliche Abwasseranlage mitbenutzt und Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet. Dies sind insbesondere Grundstückseigentümer*innen, Erbbauberechtigte, Nießbraucher*innen und sonstige zur Nutzung der Grundstücke dinglich Berechtigte, wirtschaftliche Eigentümer*innen im Sinne des § 39 Abgabenordnung sowie Wohnungseigentümergeinschaften.

§ 2 Entgeltmaßstäbe

- (1) Für einrichtungsfremde Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 werden Entgelte erhoben.
- (2) Das Entgelt wird nach der Abwassermenge berechnet, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten die durch Messeinrichtung festgestellten Abwassermengen. Die Kosten der Messeinrichtungen trägt der/die Entgeltschuldner*in.

Die Abwassermenge, die in die öffentliche Anlage eingeleitet wird, darf geschätzt werden, wenn

- a) die/der Entgeltpflichtige ihrer/seiner Mitwirkungspflicht gemäß § 4 nicht nachgekommen ist,
- b) ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt hat,
- c) die Abwassermenge auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.

§ 3 Höhe der Entgelte

- (1) Für die Einleitung von Grundwasser aus Grundwassersanierungen oder Grundwasserabsenkungen oder ständig vorgereinigtem (nicht verschmutztem) Abwasser in die Anlage zur zentralen **Niederschlagswasserbeseitigung** ist je eingeleitetem vollem cbm ein Entgelt in Höhe von **0,96 EUR/cbm** zu entrichten.
- (2) Für die Einleitung von Grundwasser aus Grundwassersanierungen oder Grundwasserabsenkungen in die Anlage zur zentralen **Schmutzwasserbeseitigung** ist je eingeleitetem vollem cbm ein Entgelt in Höhe von **2,57 EUR/cbm** zu entrichten.
- (3) Für die Einleitung von sonstigem temporär anfallendem Abwasser¹⁾ in die Anlage zur zentralen **Schmutzwasserbeseitigung** ist je eingeleitetem vollem cbm ein Entgelt in Höhe von **2,57 EUR/cbm** zu entrichten.

§ 4 Mitwirkungspflichten

- (1) Der / die Entgeltschuldner*in ist zur Mitwirkung bei Ermittlungen des Sachverhaltes verpflichtet. Sie / er hat die für die Berechnung des Entgeltes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.
- (2) Die Abwassermenge nach § 2 dieser Entgeltordnung hat die / der Entgeltpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Abrechnungszeitraum bis zum 31. Januar des Folgejahres schriftlich anzuzeigen.
- (3) Einbau, Auswechslung und Ausbau von Wasserzählern oder Abwassermessanlagen sind der Stadt spätestens drei Werktage vor In- bzw. Außerbetriebnahme anzuzeigen.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Entgeltschuld, Abrechnungszeitraum

Die Entgeltschuld für die eingeleiteten Abwassermengen besteht für den Zeitraum, in dem Abwassermengen in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen. Der Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

¹ z.B. Wasserentnahmen aus Standrohren für Baustellencontainer, Toilettenwagen etc.

§ 6 Abrechnung und Fälligkeit

- (1) Die Entgelte werden in Rechnung gestellt.
- (2) Die Entgeltschuld entsteht mit Ablauf des Abrechnungszeitraums in Anwendung des für diesen Abrechnungszeitraum geltenden Entgeltsatzes (§ 3) in voller Höhe.
- (3) Auf die Entgelte für die Einleitung von ständig vorgereinigtem (nicht verschmutztem) Abwasser gem. § 2 Abs. 2 sind Abschlagszahlungen zu leisten.

Grundlage für die Erhebung der Abschlagszahlungen sind die nach § 2 Abs. 2 dieser Entgeltordnung für das Vorjahr ermittelten Wassermengen multipliziert mit dem Entgeltsatz des Abrechnungszeitraumes.

Die Abschlagszahlungen sind in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes wird die Höhe des Entgeltes endgültig abgerechnet.

- (4) Die Entgelte werden innerhalb eines Monats nach Erhalt der Rechnung fällig.

§ 7 Erfüllungsort und Gerichtsort

Der Erfüllungs- sowie der Gerichtsort ist Göttingen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 14.12.2014 (Amtsblatt für die Stadt Göttingen, S. 226) in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.